

Satzung Förderverein Goetheschule

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Goetheschule Hemsbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Hemsbach, Gartenstr. 26

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Goethe-Grundschule in Hemsbach. Die finanzielle Förderung erstreckt sich ausschließlich auf die Bereiche, die nicht in die gesetzliche festgeschriebenen Zuständigkeiten des Trägers fallen (von der Förderung ausgeschlossen sind z.B. Schulinventar, Lehr- und Lernmittel). Gefördert werden Aktivitäten und Aktionen und die dafür benötigten Mittel, die über den Regelschulalltag hinaus eine sinnvolle Ergänzung für die Schüler darstellen (z.B. Gründung von AGs) und finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Schülern, um ihnen die Teilnahme an kostenpflichtigen Schulveranstaltungen zu ermöglichen (z.B. Theaterbesuche, Ausflüge).

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich die im Sinne des Vereinszwecks notwendigen Ausgaben gegen Nachweis erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuer

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann durch schriftlichen Antrag Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschuss.

3. Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

7. Die Mitgliedsversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

2. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung eingezogen:

- a) bei Vereinseintritt für das laufende Schuljahr
- b) danach jeweils am 1. Januar des folgenden Schuljahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV).

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nichts satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

Wahrnehmung von Aufgaben gemäß §2 Abs. 1 der Satzung,
Kassenführung,
Erstellung des Jahresberichts.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, lädt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 1 Woche vor dem Termin zu Sitzungen ein. Die Ergebnisse der Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten.

3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind.

§9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.

2. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtsperiode, einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Zustimmung bei Einzelausgaben über € 2.000,--,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

§10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine MV statt.

Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen hierzu muss schriftlich mindestens 1 Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende kann eine außerordentliche MV einberufen. Eine Verpflichtung hierzu besteht, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die MV wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die MV einen Versammlungsleiter.

5. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

6. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

7. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Über die Wahlen und Abstimmung der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleiter, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der MV bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Bei Auflösung des Verein / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannte Einrichtung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigten Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Hemsbach, den 04.07.2011

Förderverein Goetheschule Hemsbach